

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) TAGESSCHULE

Vertragsabschluss

Die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers erfolgt, indem die gesetzliche Vertretung den Schulungsvertrag unterzeichnet. Damit anerkennt sie diese Vertragsbedingungen, die aktuelle Preisliste, die Haus- sowie die Schulordnung als Bestandteil des Schulungsvertrages. Der Schulungsvertrag zwischen der gesetzlichen Vertretung und der Lernstudio Zürich AG (nachstehend „Schule“ genannt) kommt mit der entsprechenden Bestätigung durch die Schule zustande.

Dem Schulungsvertrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- die letzten zwei Schulzeugnisse
- Kopie der schriftlichen Abmeldung der Schülerin bzw. des Schülers bei der zuständigen Schulbehörde oder der verantwortlichen Leitung einer Privatschule

Die gesetzlichen Vertretungen haften für die Pflichten, die sie durch diesen Schulungsvertrag eingehen, je einzeln solidarisch. Diese Solidarhaftung wird auch durch eine allfällig spätere Änderung des Zivilstandes nicht beseitigt.

Vertragsdauer

Schulungsverträge auf der Primarstufe gelten bis Ende der 6. Primarklasse. Schulungsverträge auf der Sekundarstufe gelten bis Ende der 3. Sekundarklasse. Schulungsverträge für das Übergangsjahr und das 10. Schuljahr gelten bis Ende der Jahresschulung. Der Austritt aus einer Klasse ist unter *Ordentliche Vertragsauflösung* geregelt.

Schulgeld

Das Schulgeld richtet sich nach der jeweiligen Schulstufe und der Klassengrösse und bemisst sich nach der aktuellen Preisliste, die spätestens Ende Januar auf unserer Homepage (www.lernstudio.ch) publiziert wird. Die Einschreibgebühr und die Kosten für Lehrmittel, Exkursionen, Klassenreisen, Schullager, externe Prüfungen und Zertifikate sowie andere Dienstleistungen sind im Schulgeld nicht eingeschlossen.

Beim Eintritt innerhalb eines Quartals berechnet sich das Schulgeld pro rata temporis.

Erhöht sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse durch Neueintritte während dem Quartal und fällt das Schulgeld dadurch in eine niedrigere Tarifstufe, erfolgt die neue Tarifeinstufung auf das kommende Quartal.

Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug

Das Schulgeld ist quartalsweise im Voraus mit einer Zahlungsfrist von 15 Tagen zu entrichten.

Bei Bezahlung des gesamten Jahresschulgeldes gewähren wir 2% Skonto und auf die Semesterrechnung 1% Skonto.

Gegen einen Zuschlag von 3% kann die Quartalsrechnung in drei monatlichen Raten bezahlt werden.

Die Schule behält sich vor, im Falle von Zahlungsverzug ein Inkassounternehmen mit dem Einzug der Schulgeldforderung zu beauftragen. Die Schule stellt dem säumigen Schuldner Verzugszins (5% Jahreszins), Mahngebühren (CHF 20.00 ab der zweiten Mahnung) sowie Inkassospesen in Rechnung.

Nichtantritt der vereinbarten Schulung

Trifft die Mitteilung über den Nichtantritt der vereinbarten Schulung später als 60 Tage vor Schulungsbeginn bei der Schule ein oder wird die Schulung ohne Mitteilung nicht angetreten, so schuldet die gesetzliche Vertretung das Schulgeld für ein Quartal als pauschalisierte Entschädigung wegen Nichtantritts der vereinbarten Schulung.

Ordentliche Vertragsauflösung

Der Schulungsvertrag wird durch Ablauf der vereinbarten Schulung oder durch fristgerechte Kündigung zum Semesterende ordentlich aufgelöst.

Die Kündigung zum Schulsemester erfolgt fristgerecht, wenn sie spätestens am 30. November (Wintersemester) bzw. am 31. Mai (Sommersemester) bei der Schulleitung eintrifft. Die Kündigung muss zu ihrer Gültigkeit mit eingeschriebenem Brief erfolgen. Kündigungen, die mündlich, telefonisch oder mittels E-Mail mitgeteilt werden, sind nicht gültig. Wird bis zu den genannten Kündigungsterminen keine Kündigung ausgesprochen, verlängert sich der Schulungsvertrag automatisch und die Schülerin bzw. der Schüler ist für das nächste Semester eingeschrieben.

Ausserordentliche Vertragsauflösung durch die Schule

Die Schule kann den Schulungsvertrag unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende eines Quartals kündigen (ordentliche Kündigung). Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch die Schule werden bereits bezahlte Schulgelder pro rata zurückerstattet.

Nicht fristgerechte Kündigung / vorzeitiger Austritt

Erfolgt die Kündigung nach den ordentlichen Kündigungsterminen (30. November bzw. 31. Mai) stellt die Schule eine Entschädigung von 50% des gesamten Quartalschulgeldes in Rechnung.

Tritt die Schülerin bzw. der Schüler im Laufe des Quartals vorzeitig aus, stellt die Schule das Schulgeld bis zum Ende der Austrittswoche in Rechnung. Die Berechnung des Anspruches erfolgt pro rata temporis nach Massgabe der besuchten Unterrichtswochen. Ferienwochen werden für die Berechnung nicht berücksichtigt. Überdies stellt die Schule eine Entschädigung eines halben Quartalschulgeldes in Rechnung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) TAGESSCHULE

Aus wichtigen Gründen kann die Schule den Schulungsvertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere schwere Disziplinarvergehen, strafrechtlich relevantes Verhalten, grobe Verstösse gegen die Schul- oder Hausordnung, Störung des Schulbetriebes sowie - nach schriftlicher Androhung - wiederholt unentschuldigte Absenzen. Im Falle einer Kündigung durch die Schule besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von bereits bezahlten Schulgeldern.

Unterrichtszeit / Schulferien

Die Unterrichtszeiten werden von der Schulleitung der Schule festgesetzt und der Schülerin oder dem Schüler bzw. seiner gesetzlichen Vertretung rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind pünktlich auf Unterrichtsbeginn in der Schule eintrifft.

Die Schulferien werden vor Semesterbeginn durch die Schule kommuniziert.

Schulabsenzen / Dispensationen

Die Schülerin oder der Schüler bzw. seine gesetzliche Vertretung sind verpflichtet, die Schule im Krankheitsfall telefonisch oder schriftlich über die Abwesenheit zu informieren. Alle anderen Dispensationsgesuche, welche nicht krankheits- oder unfallbedingt sind, müssen in schriftlicher Form an die Schulleitung gerichtet werden.

Zeugnis / Promotion

Die Schülerin und der Schüler erhalten das offizielle Zeugnis der Zürcherischen Volksschule und unterstehen auch den gleichen Promotionsbedingungen.

Übertritt / Aufnahmeprüfungen

Einen allfälligen Übertritt von der Schule an eine andere Schule sowie eine Anmeldung an eine Aufnahmeprüfung sind durch die gesetzliche Vertretung der Schülerin bzw. des Schülers zu veranlassen.

Versicherung

Die gesetzliche Vertretung bestätigt mit der Unterzeichnung des Schulungsvertrages, dass die Schülerin bzw. der Schüler im Rahmen der gesetzlichen Krankenkasse gegen die Folgen von Unfällen versichert ist.

Die Schule hat keine zusätzliche Unfallversicherung abgeschlossen.

Haftung für Schäden

Für von der Schülerin oder vom Schüler auf dem Schulweg oder in bzw. an der Schule verursachte Schäden an Personen und/oder Sachen haftet ausschliesslich und vollumfänglich die gesetzliche Vertretung der Schülerin bzw. des Schülers.

Die Schule haftet weder für Körper- oder Sachschäden, die der Schülerin bzw. dem Schüler von Dritten verursacht worden sind, noch für Verlust oder Diebstahl eingetragener Sachen.

Preisänderungen / AGB

Preisänderungen sowie Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben jederzeit vorbehalten.

Datenschutz

Die Schule verpflichtet sich, alle Daten vertraulich zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben. Davon ausgenommen sind Bildungsinstitutionen der Kalaidos Bildungsgruppe Schweiz.

Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Zürich.

Die Schule hat jedoch auch das Recht, die gesetzliche Vertretung an deren Wohnsitz zu belangen.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Tagesschule treten auf den 25. Januar 2016 in Kraft.